

Ausgestaltung von Mittelinseln in Kreiseln

1. Allgemeines

Kreisel sind oft markante Punkte im Strassenbild des städtischen und ländlichen Raums. Deshalb werden die Mittelinseln von Kreiseln häufig mit Gestaltungselementen wie Pflanzen oder Kunstwerken ausgestattet, die den Raum aufwerten. Sie tragen dadurch zur Strassen- und Stadtbildgestaltung bei. Allgemein befinden sich Kunstwerke ausserhalb des Fahrbahnbereichs. Sie müssen aber auch in ausreichendem Abstand dazu platziert werden resp. fehlerverzeihend ausgestaltet sein, falls sie z.B. für Motorradfahrer gefährlich sein können. Diese bfu Kurzinfor gibt einen Überblick über die verkehrstechnischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen an die Gestaltungselemente auf Mittelinseln in Kreiseln. Bei der Grösse von Kreiseln wird in der SN 640 263 (3) zwischen Mini-, Klein- und Grosskreiseln unterschieden. Die Ausgestaltung von Mittelinseln betrifft insbesondere Kleinkreisel (Aussendurchmesser 26 bis 40 m) und Grosskreisel (Aussendurchmesser > 40 m). Minikreisel (Aussendurchmesser 14 bis 26 m) haben in der Regel eine überfahrbare oder eine sehr kleine Mittelinsel, welche normalerweise nicht mit Möblierungselementen ausgestattet wird.

2. Grundsätze

2.1 Funktion der Mittelinsel

Die Mittelinsel soll den Kreisel als solchen schon im Anfahrtsbereich deutlich erkennbar machen. Studien haben gezeigt, dass bei Kreiseln mit einer direkten Durchsicht über die Mittelinsel (flache Mittelinsel) die Fahrzeuglenkenden den Blick nach links vernachlässigen und den Vortritt der Fahrzeuge auf der Kreiselfahrbahn missachten. Aus diesem Grund und zur besseren Erkennbarkeit der Kreiselanlage muss die Durchsicht über die Mittelinsel durch eine entsprechende Ausgestaltung verhindert werden. Die geometrische Form der Mittelinsel soll ähnlich eines stumpfen Kegels sein (siehe Abb. 1, S. 2). Die Knotensichtweite und die Anhaltesichtweite gemäss SN 640 090 (1) und SN 640 263 (3) müssen dabei eingehalten werden.

2.2 Ausgestaltung

Um die Durchsicht zu verhindern, kann die Mittelinsel mit einem geschütteten Erdhügel oder einer ähnlichen Konstruktion deutlich erhöht werden. Allfällige Gestaltungselemente auf der Erhöhung können aus Kunstwerken, aus dekorativen Elementen und/oder Pflanzen bestehen. Sie dürfen die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden nicht gefährden, indem sie entweder die Aufmerksamkeit vom Verkehrsgeschehen zu stark ablenken oder durch ihre Ausgestaltung ein erhöhtes Risiko zu schwerwiegenden Folgen nach einer Kollision darstellen. Um den Anprall mit einem Kunstobjekt im Kreiselpunkt zu verhindern, dienen die schrägen Borde der Erhöhung (Abb. 2). Die Gestaltungselemente sollen deutlich erkennbar sein und sich klar vom Hintergrund abheben.

2.3 Signalisation und Unterhalt

Die Signalisation muss der SN 640 847 (6) entsprechen. Auf der Mittelinsel sind folglich keine Signale und Wegweiser anzubringen. Die Erkennbarkeit des Kreisels kann gemäss SN 640 822 (5) mit verschiedenen Leitpfeilen verbessert werden. Bei Kreiseln mit gestalteter Mittelinsel sollte dies jedoch nicht notwendig sein.

Die Mittelinsel muss so gestaltet sein, dass der Zugang für den Unterhalt der Oberfläche sowie der gestalterischen Elemente gewährleistet ist.

Abbildung 1
Stumpfer Kegel

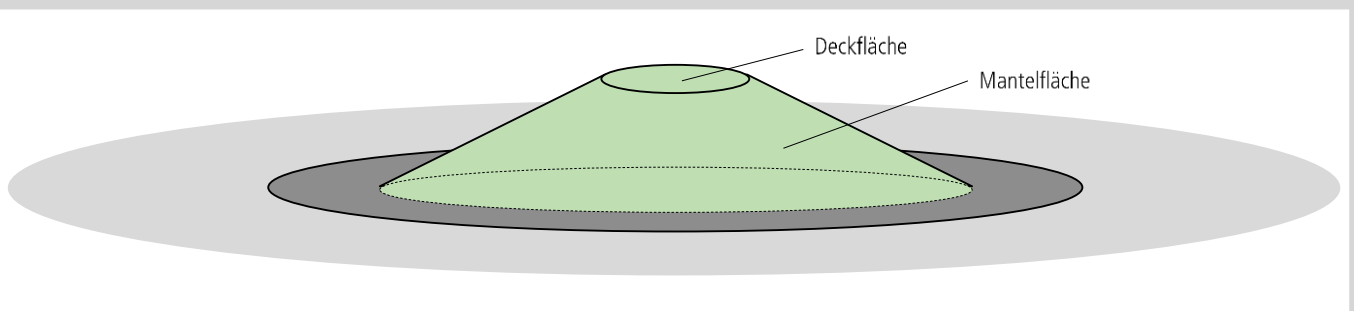
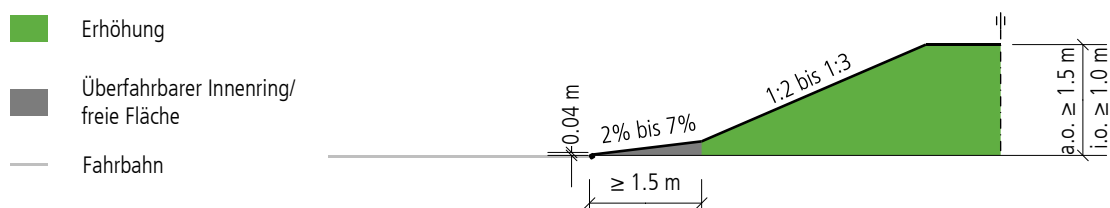


Abbildung 2
Eigenschaften der Erhöhung



3. Eigenschaften Erhöhung

Die Erhöhung in der Mittelinsel des Kreisels (Abb. 2, S. 2) kann ein geschütteter Erdhügel oder eine feste Konstruktion mit denselben fehlerverzeihenden Eigenschaften sein. Folgende Eigenschaften soll die Erhöhung haben:

- Zwischen der Kreiselfahrbahn und der Erhöhung soll eine freie Fläche von mindestens 1,5 m Breite mit einem Gefälle nach aussen von 2 bis 7 % vorhanden sein. Diese freie Fläche umfasst auch einen allfälligen i.d.R. überfahrbaren Innenring im Sinne der SN 640 263 (3). Dieser ist gegenüber der Kreiselfahrbahn in der Vertikalen um mindestens 4 cm erhöht.
- Innerorts soll die Erhöhung $\geq 1,0$ m, ausserorts $\geq 1,5$ m mit einer Böschungsneigung von 1:3 bis 1:2 sein.
- In der Mantelfläche darf kein vertikales, festes oder stärker als die Böschung geneigtes, festes Objekt angebracht werden.
- Die Knotensichtweite auf die Kreiselfahrbahn muss auf 1 m (Augen-) Höhe gemäss SN 640 263 (3) und SN 640 273 (4) gewährleistet sein.
- Gräben zwischen der freien Fläche und der Mittelinsel sind ohne flankierende Massnahmen nicht zulässig.

4. Eigenschaften Gestaltungselemente

Falls auf der Erhöhung Gestaltungselemente platziert werden sollen, müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein (siehe auch Abb. 3):

- Die Bepflanzung darf nicht in das Lichtraumprofil der Fahrzeuge ragen.
- Die Gestaltungselemente dürfen ab der Deckfläche bis auf eine Höhe von 2,0 m keine scharfen Kanten, Vorsprünge, Kabel oder festen Hindernisse aufweisen.
- Die Gestaltungselemente sollen in Abstimmung mit der Beleuchtung des Kreisels keinen Schattenwurf auf die Kreiselfahrbahn geben.
- Die Höhe der Gestaltungselemente soll in Abstimmung mit dem Strassen – und Stadtbild festgelegt werden.
- Die Ausgestaltung soll stadtbildverträglich gewählt werden.

Abbildung 3
Eigenschaften der Gestaltungselemente



- Die Gestaltungselemente dürfen keine beweglichen Elemente oder wechselndes Licht enthalten.
- Ausnahmen für Wasserspiele, auch mit wechselndem Licht, sind zulässig.
- Gestaltungselemente dürfen nicht zu Werbezwecken genutzt werden. Objekte, die symbolisch einen bestimmten Industriezweig oder eine touristische Besonderheit darstellen, sind aber erlaubt.
- Informationen über die Gemeinde oder die Region dürfen nur in Form von gestalterischen Elementen vorkommen.
- Plakatwände mit und ohne Bildwechsel sind nicht zulässig.

5. Literaturverzeichnis

Bei der Gestaltung von Mittelinseln in Kreiseln kommen die folgenden Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) zur Anwendung:

- (1) SN 640 090 (2001), Projektierung, Grundlagen: Sichtweiten
- (2) SN 640 201 (1992), Geometrisches Normalprofil: Grundabmessungen und Lichtraumprofil der Verkehrsteilnehmer
- (3) SN 640 263 (1999), Knoten: Knoten mit Kreisverkehr
- (4) SN 640 273 (2010), Knoten; Sichtverhältnisse von Knoten in einer Ebene
- (5) SN 640 822 (1997), Leiteinrichtungen
- (6) SN 640 847 (1999), Signale: Anordnungen an Kreisverkehrsplätzen

Diese Kurzinfo ist in Zusammenarbeit mit
Communication by Art GmbH, Friederike Schmid entstanden.
f.schmid@combyart.ch / www.combyart.ch